

Kurztitel

Notwegegesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 140/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Text

§ 10. (1) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die Art und die Lage des beanspruchten Notwegs,
2. die Einlagezahl, die Grundstücksnummer und die Benützungsort der betroffenen Liegenschaften,
3. die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eigentümer dieser Liegenschaften sowie
4. die Gründe des Begehrens.

(2) Für mehrere Liegenschaften, bei denen ein gleichartiger Bedarf nach einem Notweg besteht, kann dessen Einräumung in einem Antrag begehrt werden.